

Verordnung des Marktes Kraiburg a. Inn über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)

Der Markt Kraiburg a. Inn erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraft- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I) auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung folgende Verordnung:

§ 1 Leinenpflicht

(1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht belästigt, gefährdet oder geschädigt werden.

(2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und zum Schutz der öffentlichen Reinlichkeit sind Kampfhunde (§ 3 Abs. 1) und große Hunde (§ 3 Abs. 2) in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb des bebauten Bereiches des Marktes Kraiburg a. Inn und im Zusammenhang bebauter Ortsteile ständig an der Leine zu führen.

(3) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 1,20 Metern nicht überschreiten.

(4) Von Kinderspielplätzen und deren näherem Umfeld sind Hunde fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.

§ 2 Ausnahmen

Ausgenommen von der Leinenpflicht nach § 1 sind:

1. Blindenführhunde,
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl S. 513, ber. S. 583).

(2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

(3) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z. B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten

Ballspielflächen u. ä. aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze und sogenannte Aktivspielplätze.

(4) Kinderspielplätze sind nicht nur solche, die in öffentlicher Trägerschaft stehen, sondern auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

(5) Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z. B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.)

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 3 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als 1,20 langen Leine führt.
3. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 4 einen Kampfhund oder großen Hund auf einem Kinderspielplatz oder in dessen näherem Umfeld mit sich führt.

(2) Es gilt der allgemeine Bußgeldrahmen des § 17 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG) von 5,00 € bis 1.000 €

§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie gilt 20 Jahre.

(3) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das freie Umherlaufen von Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung vom 4.2.2004 mit der Änderungssatzung vom 27.10.2010 außer Kraft.

Ort, Datum:

Markt Kraiburg



Kraiburg a. Inn, 04.03.2015

Dr. Heiml,

1. Bürgermeister